

26. Kann eine Hypothek gegen den eingetragenen Gläubiger gepfändet werden, wenn sie diesem nur als dem Treuhänder von Baugläubigern zusteht?

R.D. § 43.

Z.P.D. § 771.

V. Zivilsenat. Urte. v. 20. März 1912 i. S. W. u. Gen. (Rl.) w. L. (Bekl.). Rep. V. 352/11.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf dem Hausgrundstücke des L. stand für T. eine Hypothek von 5000 M eingetragen. Die Beklagte hatte wegen einer ihr gegen T. zustehenden Forderung von 4686,13 M nebst Zinsen die Hypothek pfänden lassen. Bei der Zwangsversteigerung kam die Hypothek mit Zinsen voll zur Hebung, das Liquidat von 5214,58 M wurde aber, da die Kläger die Hypothek als ihnen zustehend in Anspruch nahmen, als Streitmasse hinterlegt. Das Landgericht sprach die Streitmasse den Klägern zu, das Berufungsgericht wies die Klage ab mit der Begründung, T. habe zwar als Treuhänder der Kläger gehandelt, die Hypothek habe aber dennoch einen Teil seines Vermögens gebildet.

Auf die Revision der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückerwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Werden im Konkurse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts Ansprüche auf „Aussonderung“ eines dem Gemeinschuldner „nicht gehörigen“ Gegenstandes aus der Konkursmasse erhoben, so bestimmen sich — § 43 R.D. — diese Ansprüche nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen. Was als dem Gemeinschuldner „gehörig“ anzusehen ist, ist vielfach streitig, ins-

besondere auch bei Ansprüchen aus dem sog. Treuhänderverhältnisse. Wer eine Sache oder ein Recht übertragen erhält, nicht um fortan darüber als über sein Eigen verfügen zu dürfen, sondern zur Verwertung im Interesse des Übertragenden oder unter der Abrede der späteren Rückübertragung, dessen Stellung ist rechtlich nicht frei und ungebunden. Man pflegt für solche Fälle zu sagen, es bestehe nur nach außen eine Berechtigung, nicht auch nach innen, oder übertragen sei nicht das Eigentum oder das Recht selbst, sondern nur die Berechtigung zur Verfügung, oder auch, übertragen sei das Eigentum oder das Recht nur in seinem rechtlichen, nicht auch in seinem wirtschaftlichen Inhalte. Auf diese und andere Konstruktionsversuche braucht nicht näher eingegangen zu werden. Jedenfalls ist in der Rechtsprechung und — vgl. die Belege bei Jäger, Konf. Ord. Anm. 38 zu § 43 — ganz überwiegend auch in der Rechtslehre anerkannt, daß in solchen Fällen dem Treugeber ein Aussonderungsanspruch nicht zu versagen ist. In diesem Sinne und unter Hinweis auf die Anforderungen, die hier die materielle Gerechtigkeit stellt, hat sich auch bereits der jetzt erkennende Senat in dem Urteile Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 80, an dem festzuhalten ist, ausgesprochen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun zwar nicht um einen im Konkurse aus § 43 R.O. erhobenen Aussonderungsanspruch, vielmehr nehmen die Kläger außerhalb des Konkursverfahrens mit der aus § 771 ZPO. erhobenen Widerspruchsklage die für die Beklagte gepfändete Hypothek als ihnen gehörig unter der Behauptung in Anspruch, daß der eingetragene Gläubiger T. nur Treuhänder gewesen sei. Allein die Verschiedenheit der Klage kann

Dernburg, BR. 3./4. Aufl. § 172 Bd. 1 S. 567; Goldmann, bei Gruchot Bd. 50 S. 823

eine verschiedene rechtliche Bedeutung nicht rechtfertigen. Der aus dem Treuhänderverhältnisse fließende Anspruch ist der gleiche, nur richtet sich der Widerspruch in dem einen Falle gegen die Verwertung des Gegenstandes zugunsten der Konkursmasse, d. i. der Gesamtheit der Gläubiger, in dem andern Falle gegen die Verwertung zugunsten des einzelnen Pfändungsgläubigers. Eine von dem gewöhnlichen Treuhändergeschäft abweichende Gestaltung zeigt der vorliegende Fall nur dadurch, daß die Hypothek nicht von den Klägern

bestellt und insofern nicht von ihnen dem T. zu treuen Händen überlassen war. Allein die Kläger haben nach dem Tatbestande folgendes vorgetragen: Sie seien, bevor sie mit dem Bau auf dem Grundstücke des L. begonnen hätten, mit diesem und T. zusammengekommen, und hierbei sei die Sicherung der Bauforderungen und zu diesem Zwecke die Eintragung einer Hypothek als Darlehnshypothek auf den Namen des T. als ihres Treuhänders vereinbart worden. Nach Absprache hätte unter ihnen die Hypothek nach Verhältnis der Forderungen verteilt werden sollen, und nur die Verteilung im einzelnen sei einer späteren Vereinbarung vorbehalten worden. Jeder der Bauhandwerker hätte mit L. schriftlich vereinbart, daß auch seine Bauforderung durch die für T. einzutragende Hypothek gesichert sein solle. Hiernach bedarf es nicht der Entscheidung, wie die Sache dann zu beurteilen wäre, wenn die Kläger ihre Ansprüche auf den Vertrag zwischen T. und L. stützen würden. Behauptet ist ein von den Klägern selbst mit T. getroffenes Abkommen, und zwar dahin, daß T. ihnen die Hypothek erhalten und sie ihnen demnächst abtreten sollte. Geht man hiervon aus, so läßt sich nicht mit dem Berufungsgerichte sagen, daß T. die Hypothek als Teil seines Vermögens erworben und deshalb, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadensersatz, darüber auch verfügen dürfen. Die Berechtigung des T. war dann nur eine formale, der Wert der Hypothek gehörte nicht zu seinem Vermögen, sondern zu dem der Kläger. Eine Verfügung über die Hypothek zu eigenem Vorteile wäre nicht eine befugte gewesen, sondern ein Mißbrauch der aus der Erteilung des angenommenen Auftrags fließenden Rechte. Durch das angeblich getroffene Abkommen würde sich T. unmittelbar den Klägern gegenüber des Rechts begeben haben, das Gläubigerrecht zu eigenem Vorteile geltend zu machen. Die Kläger hätten gegen solche auftragswidrige Verfügungen kraft eigenen Rechts ein Widerspruchsrecht gehabt. Dieses Widerspruchsrecht würde ihnen im Falle eines Konkurses des T. auch gegenüber dem in das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Gemeinschuldners eintretenden Verwalter zugestanden haben. Die Rechtslage der Beklagten als Pfändungsgläubigerin kann keine günstigere sein. Hiernach würde die Aktivlegitimation der Kläger nicht zu beanstanden sein, wenn sich das tatsächliche Vorbringen, das die Beklagte bestritten hat, als richtig erweisen sollte. Hierüber bedarf es noch näherer Feststellungen.“